

# Sängerjugend

im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V.



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

Die Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V., gegründet 1973, ist unter dem Namen SÄNGERJUGEND IM SÄNGERBUND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Der Sitz ist Düsseldorf.

### § 2 Zweck

Aufgaben und Ziele der Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. bestehen darin, jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen und die freie und öffentliche Jugendhilfe anzuregen und zu unterstützen.

So werden politische und soziale Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugenderholung, Jugendberatung, Angebote für Gesellschaft, Spiel und Sport, internationale Jugendarbeit und insbesondere kulturelle Jugendarbeit angeboten und betrieben.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres werden durch die Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. vertreten.

Das gemeinsame musische Tun soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte fördern und die Jugend zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossenen Menschen erziehen.

Die Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. können Kinderchöre, Jugendchöre, Kinder- und Jugendchöre sowie Instrumental- und Musizierkreise als eingetragene und nichteingetragene Vereine im Land Nordrhein-Westfalen werden, sofern sie Mitglieder der örtlichen Sängerkreise des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. sind.

Die Mitglieder werden von dem Jugendvertreter des jeweiligen Sängerkreises betreut.

Die Mitglieder der Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. sind Mitglieder im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. und dadurch Mitglieder im Deutschen Sängerbund e.V. und der Chorjugend im Deutschen Sängerbund e.V.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. ist über den örtlichen Sängerkreis zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. im Einvernehmen mit dem zuständigen Sängerkreis des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Lehnt der Vorstand der Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Berufung zur nächsten Jugendausschusssitzung der Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu. In dieser Jugendausschusssitzung wird eine endgültige Entscheidung getroffen.

Aufnahmeregelungen der Sängerkreise und des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. bleiben hiervon unberührt.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden.

Wenn ein Mitglied seine Tätigkeit eingestellt hat und aufgelöst wurde, kann der Vorstand nach Überprüfung die Mitgliedschaft löschen.

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus der Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Wird der Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss gefasst, kann das Mitglied gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Beschluss des Vorstandes und Widerspruch des Mitglieds werden der nächsten Jugendausschusssitzung vorgelegt. In dieser wird eine endgültige Entscheidung getroffen. Bis zur entgeltlichen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ausschluss, Mahnung und Verwarnung sind gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn die Verpflichtungen des Mitglieds trotz Mahnung und Verwarnung durch den Vorstand nicht eingehalten werden.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte, die erworben wurden.

### § 7 Rechte

Die Mitglieder der Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen unterworfen. Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Vorschriften dieser Satzung im Einklang stehen (Nachweis durch Satzungsvorlage).

Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die durch die Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. gegeben sind und erwirkt werden.

Sie können in den Genuss der entsprechenden Mittelzuweisungen aus dem Landesjugendplan des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. kommen, sofern sie nachweislich im Sinne von § 2 arbeiten.

Kinderchöre, Jugendchöre, Kinder- und Jugendchöre sowie Instrumentalgruppen, deren Vereine keine Satzung gemäß Zweckbestimmung § 2 nachweisen (z.B. Chöre von Schulen oder Jugendmusikschulen u.a.), können diese Mittel nicht erhalten.

Sie können jedoch für ihre kulturelle Arbeit Zuwendungen des Kultur-Etats erhalten, sofern der Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. Mittel zur Verfügung stehen.

## § 8 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu fordern und die Beschlusse des Sangerjugendtages, des Jugendausschusses und des Vorstandes auszufuhren.

## § 9 Geschaftsjahr

Das Geschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Sangerjugendtag
- Jugendausschuss
- Jugendmusikbeirat
- Vorstand

## § 11 Sangerjugendtag

Der Sangerjugendtag ist die Vertreterversammlung der Mitglieder in der Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Untergruppierungen einer Chorgemeinschaft werden nicht gesondert berucktigt. Die Mitglieder des Jugendausschusses und des Vorstandes sind zum Jugendsangertag einzuladen und sind stimmberechtigt.

Der Sangerjugendtag findet alle drei Jahre, im ubrigen dann statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Er wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind vier Wochen vorher durch Rundschreiben bekannt zu geben. Im Falle eines begrundeten Antrages ist der Sangerjugendtag innerhalb von sechs Wochen abzuhalten.

Der ordnungsgema einberufene Sangerjugendtag ist ohne Ruckblick auf die erschienene Anzahl der Mitgliedervertreter beschlussfahig.

Der Sangerjugendtag wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Aufgaben des Sangerjugendtages sind:

1. Feststellung, anderung und Auslegung der Satzung
2. Genehmigung des Geschaftsbereichs des Vorstandes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl von zwei Rechnungsprufern und zwei Ersatzprufern auf die Dauer von drei Jahren. Diese durfen dem Vorstand nicht angehoren.
7. Festsetzung des Beitrages
8. Erledigung von Antragen

Beschlusse des Sangerjugendtages zu 1. werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln, sonst mit einfacher Mehrheit der erschienenen abstimmungsberechtigten Beauftragten gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Beschlusse des Sangerjugendtages sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden und vom Protokollfuhrer zu unterzeichnen.

## § 12 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus den in den Sangerkreisen durch die Mitglieder der Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V. gewahlten Jugendvertretern oder deren Beauftragten.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist der Vorsitzende der Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V. oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Jugendausschuss ist vom Vorstand der Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V. mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben bekannt zu geben.

Eine Sitzung des Jugendausschusses ist vom Vorstand der Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V. auch dann

einzubrufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Jugendausschusses schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung beantragen. Diese Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten.

Der Vorstand wird zu den Jugendausschusssitzungen eingeladen und hat Stimmrecht. Der ordnungsgema einberufene Jugendausschuss ist ohne Ruckblick auf die erschienene Anzahl seiner Mitglieder beschlussfahig. Beschlusse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresvoranschlages, sofern es sich um andere, nicht an Richtlinien gebundene Geldmittel handelt,
2. die Bildung von Ausschussen zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete und die Wahl der Mitglieder hierzu,
3. die Vorbereitung der Tagesordnung und der gestellten Antrage zum Sangerjugendtag,
4. die Beschlussfassung uber den Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne des § 5 dieser Satzung,
5. die Beschlussfassung uber den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne § 6 dieser Satzung,
6. die Genehmigung des Geschaftsbereichs in den Jahren, in denen kein Sangerjugendtag stattfindet,
7. die Genehmigung der Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Sangerjugendtag stattfindet,
8. die Festsetzung des jahrlichen Beitrages in einer der ordentlichen Sitzungen der Jahre, in denen kein Sangerjugendtag stattfindet,
9. die Erledigung gestellter Antrage.

Die Beschlusse des Jugendausschusses sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollfuhrer zu unterzeichnen.

## § 13 Jugendmusikbeirat

Der Jugendmusikbeirat besteht aus dem Landeschorleiter der Sangerjugend, dem stellvertretenden Landeschorleiter der Sangerjugend, dem Vorsitzenden der Sangerjugend oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter und drei weiteren Mitgliedern.

Alle haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sangerjugend.

Die Mitglieder des Jugendmusikbeirates - auer dem Landeschorleiter und dem Vorsitzenden der Sangerjugend - werden vom Vorstand der Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V. berufen. Der stellvertretende Landeschorleiter wird im Einvernehmen zwischen dem Jugendmusikbeirat und dem Vorstand der Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V. ebenfalls berufen.

Der Landeschorleiter der Sangerjugend oder sein Vertreter vertreten - soweit erforderlich - die Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V. im Musikausschuss des Sangerbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Landeschorleiter der Sangerjugend oder sein Vertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand der Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Jugendmusikbeirat berat den Vorstand in musikalischen Fragen und bereitet in Zusammenarbeit mit ihm die musikalischen Planungen und Veranstaltungen der Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V. vor.

Der Jugendmusikbeirat wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Landeschorleiter mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben bekannt zu geben.

Eine Sitzung des Jugendmusikbeirates ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Jugendmusikbeirates schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung beantragen. Diese Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen abzuhalten.

Die Sitzungen des Jugendmusikbeirates werden vom Landeschorleiter der Sangerjugend oder seinem Vertreter geleitet. Der ordnungsgema einberufene Jugendmusikbeirat ist ohne Ruck­sicht auf die erschienene Anzahl seiner Mitarbeiter beschlussfahig. Beschlusse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlusse des Jugendmusikbeirates sind schriftlich festzulegen und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollfuhrer zu unterzeichnen.

#### § 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftfuhrer, dem stellvertretenden Schriftfuhrer, dem Landeschorleiter der Sangerjugend, dem Prasidenten des Sangerbundes Nordrhein-Westfalen e.V., dem Beisitzer.

Der Prasident des Sangerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. kann sich im Verhinderungsfall durch einen von ihm Beauftragten vertreten lassen; der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Prasidenten des Sangerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. oder seines Beauftragten, der vom Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V. entsandt wird - vom Sangerjugendtag fur drei Jahre gewahlt. Wiederwahl ist zulassig. Der Vorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhaltnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt sein, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes wahrend der Dauer seiner Amtszeit aus, so ubernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der ubrigen Mitglieder die Geschafte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmaigen Neuwahl des Vorstandes.

Im Bedarfsfall kann auf Beschluss des Vorstandes auch eine nicht dem amtierenden Vorstand angehorende naturliche Person, die aber als Mitglied des Vorstandes wahlbar sein muss, mit der kommissarischen Fuhrung der Geschafte des Ausgeschiedenen beauftragt werden. Dies gilt nicht fur den Prasidenten des Sangerbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschafte, setzt die Tagesordnung fur den Sangerjugendtag und den Jugendausschuss fest, legt Rechnung uber Einnahmen und Ausgaben, fuhrt die gefassten Beschlusse aus, entsendet die Beauftragten der Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V. an den Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V. und die Chorjugend im Deutschen Sangerbund e.V. und erfullt die ihm in § 2 zugewiesenen Aufgaben und Pflichten.

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes und einer anderen Behore eine Satzungsanderung erforderlich wird, ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB befugt, diese Satzungsanderung zu beschlieen.

Der Vorstand erstellt sich im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss eine Geschaftsordnung.

Im Laufe eines Geschaftsjahres hat der Vorstand mindestens zweimal auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Vertreters zusammenzutreten. Ort, Zeit und Tagesordnung sind spatestens vierzehn Tage vorher durch Rundschreiben bekannt zu geben.

Den Vorsitz im Vorstand fuhrt der Vorsitzende der Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V. oder sein Vertreter. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Halfte der Vorstandsmitglieder dies mit Angabe des Grundes bei dem Vorsitzenden beantragen. Diese Vorstandssitzung hat binnen vier Wochen stattzufinden.

Bei ordnungsgemaer Einberufung sind die anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlussfahig. Die Beschlusse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlusse des Vorstandes sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung und dem Protokollfuhrer zu unterzeichnen.

#### § 15 Gleichstellungsklausel

Werden amter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeut, so gelten die Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

#### § 16 Auflosung

Die Auflosung des Vereins "Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V." setzt den Beschluss eines Sangerjugendtages voraus, der lediglich zu diesem Zweck einberufen wurde. Hierbei mussen drei Viertel der stimmberechtigten Mitgliederbeauftragten vertreten sein und drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten dem Antrag auf Auflosung zustimmen.

Bei Auflosung des Vereins "Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V." oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermogen im Einvernehmen mit dem Minister fur Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einer anderen gemeinnutzigen Institution zur Verfugung gestellt, die es unmittelbar und ausschlielich fur Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.

Beschlusse uber die kunftige Verwendung des Vermogens durfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgefuhrt werden.

Im Falle der Auflosung des Vereins "Sangerjugend im Sangerbund Nordrhein-Westfalen e.V." sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

#### § 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat der Sangerjugendtag am 20. April 1996 in Grevenbroich beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Sie tritt an Stelle der Satzung auf Beschlusse des Sangerjugendtages vom 28.04.1973 in Aachen, geandert am 19.05.1979 in Bocholt, geandert am 20.11.1983 in Hamm, zuletzt geandert am 15.05.1993 in Olsberg. Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Dusseldorf unter VR 5260 Abt. 89.